

# **Leistungsbeschreibung**

**über die Schuldnerberatung**

**nach § 16a Nr.2 SGB II**

**und**

**§ 11 Absatz 5 Sätze 2 bis 4 SGB XII**

**5. Fortschreibung ab 01.04.2023**



## I. Einleitung

Das SGB II regelt für Personen, die der Grundsicherung für Arbeitsuchende bedürfen, die Grundsätze des Förderns und Forderns. Dementsprechend können Leistungen gemäß den Grundsätzen des § 3 SGB II erbracht werden, soweit sie zur Beseitigung, Verkürzung, Minderung oder Vermeidung der Hilfsbedürftigkeit erforderlich sind. Bei der Leistungserbringung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Vorrang hat hierbei die Eingliederung in Beschäftigung und damit die Überwindung der Hilfebedürftigkeit vor der Vermeidung der Hilfebedürftigkeit. Eine Leistung zur Eingliederung in Beschäftigung stellt die Schuldnerberatung nach § 16a Nr. 2 SGB II dar, für die gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II die kommunalen Träger zuständig sind. Zur Unterstützung sowie zur Wahrnehmung von Aufgaben können Dritte nach § 17 SGB II beauftragt werden.

Der Landkreis Celle ist kommunaler Träger der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter im Landkreis Celle gem. § 44b SGB II. Die Gewährleistung der kommunalen Eingliederungsleistungen gem. § 16a SGB II liegt in der Zuständigkeit des Landkreises Celle und wird nur hinsichtlich der Bedarfsfeststellung im Rahmen des Clearings und der Vermittlung von Leistungen auf das Jobcenter im Landkreis Celle delegiert. Im Übrigen bleibt der Landkreis Celle Leistungsträger.

Der Landkreis Celle ist gemäß § 11 Absatz 5 Sätze 2 bis 4 SGB XII als zuständiger Sozialhilfeträger dazu verpflichtet, eine Soziale Schuldnerberatung anzubieten.

## II. Definition

Eine Überschuldung liegt nach dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nach der nachfolgenden Definition vor: „Ein Privathaushalt ist dann überschuldet, wenn Einkommen und Vermögen über einen längeren Zeitraum trotz Reduzierung des Lebensstandards nicht ausreichen, um fällige Forderungen zu begleichen.“

Die Überschuldungssituation führt nicht zwangsläufig zur Notwendigkeit einer Schuldnerberatung im Rahmen der Leistung nach § 16a Nr. 2 SGB II, da Schuldner oder Schuldnerinnen durchaus ihre Lebenssituation selbständig soweit geregelt haben können, dass es keiner Beratung bedarf. Eine Verschuldung kann aber auch zu einem Vermittlungshemmnis werden, die einen Beratungsbedarf anzeigt. Dies ist dann der Fall, wenn die Situation von dem oder der Beratungssuchenden als erhebliche Belastung empfunden wird und die soziale Teilhabe und Integrationsfähigkeit hierdurch eingeschränkt ist. Grundsätzlich ist ein Bedarf für die Schuldnerberatung nach § 16a Nr. 2 SGB II gegeben, wenn die Verschuldungssituation unabhängig von deren Höhe den Integrationsprozess der Leistungsberechtigten ver- oder behindert.

Die Schuldenproblematik eines hilfebedürftigen Menschen im Rechtskreis des SGB II kann weitreichende Probleme für die Betroffene oder den Betroffenen selbst und auch für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft bedeuten. Überschuldung kann zu einer wirtschaftlichen und psychosozialen Beeinträchtigung der Betroffenen führen. Eine Schuldenproblematik wirkt sich oftmals weitreichend auf die Vermittlungsfähigkeit der Leistungsberechtigten und auch auf die Personen der Bedarfsgemeinschaft aus. Aufgrund dieser Perspektive ist im Rahmen der Leistungserbringung der Schuldnerberatung nach § 16a Nr. 2 SGB II auch die psychosoziale Stabilisierung der Betroffenen sicherzustellen.

## III. Zielgruppe

Zielgruppe sind überschuldete Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Landkreis Celle haben und Anspruch auf Leistungen nach dem 3. Kapitel des SGB II oder nach § 11 Absatz 5 SGB XII haben.

## IV. Inanspruchnahme der Schuldnerberatung durch ratsuchende Person

Für die Schuldnerberatung als kommunale Eingliederungsleistung gemäß § 16a Nr. 2 SGB II und als Soziale Schuldnerberatung gemäß § 11 Absatz 5 SGB XII gilt ein vereinfachtes Verfahren.

Der Zugang zur Schuldnerberatung kann bei einer leistungsberechtigten Person nach dem SGB II auf zwei Arten erfolgen: entweder sie wendet sich direkt an die Schuldnerberatungsstelle oder es erfolgt eine entsprechende Bedarfsfeststellung über das Jobcenter im Landkreis Celle. Im ersten Fall kann die beratungssuchende Person die Beratungsstellen, mit denen der Landkreis Celle eine Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung geschlossen hat, dem Internetauftritt des Landkreises Celle entnehmen. Im zweiten Fall gibt die Integrationsfachkraft im Jobcenter im Landkreis Celle das Informationsblatt „Informationen zur Schuldnerberatung“ (Anlage 1, nachfolgend „Informationsblatt“) heraus, aus dem die Beratungsstellen, die mit dem Landkreis Celle eine Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung geschlossen haben, hervorgehen.

Die Hilfesuchenden aus dem Bereich SGB XII wenden sich eigenverantwortlich an eine Beratungsstelle, mit der der Landkreis Celle eine Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung geschlossen hat, um einen Termin zu vereinbaren.

Das Leistungsangebot der Schuldnerberatung als kommunale Eingliederungsmaßnahme bzw. als Soziale Schuldnerberatung ist für die Ratsuchenden kostenlos, wenn sie ihren Wohnsitz im Landkreis Celle haben und diese Beratungsstelle mit dem Landkreis Celle eine Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung geschlossen hat.

Die Schuldnerberatungsstelle hat der hilfesuchenden Person mitzuteilen, welche Unterlagen für die Erstberatung benötigt werden und mitzubringen sind. Weiterführende Unterlagen, Checklisten und Entbindungserklärungen werden im ersten Beratungstermin von den Schuldnerberatungsstellen ausgehändigt.

Die Beratungsstelle hat nach dem ersten Beratungstermin der Basisberatung und Folgeberatung jeweils eine Besuchsbestätigung auszufüllen (Anlage 2).

Bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II sind diese Besuchsbestätigungen durch die Schuldnerberatungsstellen unter Beachtung des Datenschutzes an das Jobcenter im Landkreis Celle per E-Mail an [celle@jobcenter-ge.de](mailto:celle@jobcenter-ge.de) oder per Post für jede beratungssuchende Person einzeln zu übermitteln. Ein Versenden der Besuchsbestätigung per E-Mail ist nur dann möglich, wenn eine sichere Datenübermittlung zum Jobcenter im Landkreis Celle genutzt wird. Als Betreffzeile ist Folgendes anzugeben: „Weiterleiten an zuständige Vermittlungsfachkraft“. Das Jobcenter im Landkreis Celle ist so darüber informiert, dass die ratsuchende Person eine Schuldnerberatung in Anspruch nimmt und wird dann die Besuchsbestätigung, sofern erforderlich, um die Bedarfsgemeinschaftsnummer und die Kundennummer der ratsuchenden Person ergänzen und im Anschluss per E-Mail an den Landkreis Celle unter Nutzung der sicheren Datenverbindung weiterleiten. Sollte die beratungssuchende Person keine datenschutzrechtliche Einverständniserklärung unterschrieben haben oder die Beratungsstelle über keine gesicherte Datenübermittlung verfügen, erfolgt die Übermittlung der Besuchsbestätigung durch die Schuldnerberatungsstelle an das Jobcenter im Landkreis Celle per Post.

Bei Ratsuchenden, die die soziale Schuldnerberatung nach dem SGB XII in Anspruch nehmen, wird die Besuchsbestätigung direkt an den Landkreis Celle per E-Mail übermittelt. Für die datenschutzkonforme Kommunikation nutzt der Landkreis Celle FTAPI. Damit die Schuldnerberatungsstelle diesen Kommunikationsweg auch nutzen kann, senden die zuständigen Mitarbeiter des Landkreises Celle der Schuldnerberatungsstelle einen entsprechenden Link zur Nutzung einer personalisierten SubmitBox zu.

Wenn im Rahmen der Beratung die Beratungsstelle Kenntnis erlangt, dass die ratsuchende Person den Rechtskreis gewechselt hat, also nunmehr Leistungen nach dem SGB II erhält, ist mit Beginn eines neuen

Beratungsmoduls die oben beschriebene Verfahrensweise bei Leistungsberechtigten gemäß SGB II maßgeblich. So ist das Jobcenter über den Stand bzw. den Fortschritt bei der Schuldnerberatung informiert.

## V. Aufgaben und Leistungen der Schuldnerberatung

(1) Die Schuldnerberatungsstelle führt mit der beratungssuchenden Person die Schuldnerberatung durch. Als Beratungsleistungen werden sowohl die Basisberatung als auch die sich ggfs. daran anschließende Folgeberatung angeboten. Die Schuldnerberatungsstelle, die die leistungsberechtigte Person frei wählen kann, beginnt immer erst mit der Basisberatung. Erst im Laufe dieser Basisberatung ist dann über die Notwendigkeit einer Folgeberatung wie nachfolgend beschrieben zu entscheiden.

Der erste Beratungstermin sollte möglichst zeitnah stattfinden. Die weiteren Termine sind nach Bedarf mit der beratungssuchenden Person zu vereinbaren. Bei der terminlichen Planung werden die Besonderheiten eines jeden Falles von der Schuldnerberatungsstelle berücksichtigt, um eine optimale Betreuung der beratungssuchenden Person zu gewährleisten.

Folgende Leistungen sollen im persönlichen Kontakt erbracht werden.

1. als **Basisberatung** – insgesamt 120 Minuten (aufgeteilt in zwei Mal 60 Minuten) - (Anamnese, Problembeschreibung, Zielfindung)
  - 1.1. Information über die Arbeitsweise in der Schuldnerberatung
  - 1.2. Erfassung der persönlichen Daten, der familiären und beruflichen Situation
    - Erstellung einer Einnahmen-/Ausgabenübersicht
    - Erfassung der Gesamtverbindlichkeiten aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen sowie Einleitung von Gläubigerrecherchen
    - Reflexion der materiellen Konsequenzen und sozialen Folgen der Überschuldung in der aktuellen Lebenssituation
    - Erfassung weiterer Probleme und Beurteilung der Auswirkungen auf die Schuldnerberatung
  - 1.3. Überprüfung der Notwendigkeit existenzsichernder Maßnahmen
  - 1.4. Erstellen einer ersten Arbeitshypothese zu den Ursachen der Überschuldung
  - 1.5. Klärung des Selbsthilfepotenzials des Schuldners/der Schuldnerin
  - 1.6. Beschreibung des Beratungszieles
  - 1.7. Absprachen zur Zusammenarbeit, Vereinbarung eines Beratungskontraktes
  - 1.8. Klärung anhand der vorhandenen Informationen und Unterlagen, ob ein Antrag auf Privatinsolvenz gestellt werden muss. Damit die Beratungsstelle sich einen Überblick über die Verschuldenssituation der beratungssuchenden Person machen kann, sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass die Klärung dieser Frage möglichst in der Basisberatung erfolgen soll, um so eine optimale Betreuung der verschuldeten Person zu gewährleisten. Wird infolge der vorangegangenen Sondierung das Vorliegen der Voraussetzungen zur Stellung einer Privatinsolvenz bejaht, endet das Verfahren der kommunalen Eingliederungsleistung und der sozialen Schuldnerberatung und wird in das Insolvenzverfahren überführt.
2. als **Folgeberatung** - 60 Minuten - (Existenzsicherung)
  - 2.1. Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhaltes
  - 2.2. Haushalts- und Budgetberatung
    - Informationen zum Zwangsvollstreckungsrecht
    - Überprüfung der Pfändungsfreibeträge und ggf. Unterstützung bei der Erhöhung des Pfändungsfreibetrages
    - Beratung und Hilfestellung bei Kontopfändungen, Lohnabtretung und Aufrechnung
    - Unterstützung bei der Reduzierung bzw. Erstellung nicht zwingend notwendiger Ausgaben

- 2.3. Unterstützung zum Erhalt der Wohnung und bei vergleichbaren Notlagen
  - 2.4. Verhinderung von Ersatzfreiheitsstrafen
  - 2.5. Erhalt des Girokontos und Unterstützung bei der Einrichtung eines Girokontos
  - 2.6. Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos
3. als **Folgeberatung** - 60 Minuten - (Forderungsüberprüfung, Schuldnerschutz)
    - 3.1. Zusammenstellen, Ordnen, Aktualisieren der Schuldenunterlagen
    - 3.2. Überprüfung der Forderungen nach Grund und Höhe
    - 3.3. Hilfen zur Wahrnehmung der Schuldner- und Verbraucherrechte
    - 3.4. Erschließung anwaltlicher Vertretung und Unterstützung, sofern dies für den Prozess der Schuldnerberatung relevant ist
    - 3.5. Mitwirkung bei der Beantragung von Beratungs- und Prozesskostenhilfe
    - 3.6. Beratung zu Versicherungs- und Kreditfragen
  4. als **Folgeberatung** - 60 Minuten - (Regulierung und Entschuldung)
    - 4.1. Erstellung und Umsetzung von Regulierungsplänen (Tilgungsvereinbarungen) unter Beachtung folgender Aspekte:
      - Familieneinkommen und Unterhaltsverpflichtungen
      - Sicherung einzelner Forderungen
      - Potenziell „rechtswidrige“ Forderungen (Teilforderungen), z.B. Zinsen, Kosten
      - Frei verfügbare Eigenmittel bzw. Fremdmittel von Schuldner/in
    - 4.2. Führung von Verhandlungen mit Gläubigern zur Umsetzung des Regulierungsplanes
    - 4.3. Beantragungen von Stiftungs- und/oder Fondsmitteln
  5. als **Folgeberatung** - 60 Minuten - (Regulierung und Entschuldung)

Fortsetzung und Vertiefung der unter Nr. 1 bis 4 begonnenen Unterstützungsmaßnahmen, insbesondere der Haushalts- und Budgetberatung, Umsetzung von Regulierungsplänen, Musterschreiben für weiterführende Stundungen, Errechnen der letzten Raten, Musterschreiben für Erledigungsbestätigungen. Überführung des angefangenen Prozesses der Schuldnerberatung in das Insolvenzverfahren. Die Beratungsstelle hat auf dem Abrechnungsbogen (Anlage 4) kurz handschriftlich die Gründe zu benennen, die im Rahmen der Folgeberatung erst zur Entscheidung geführt haben, nun ein Insolvenzverfahren anzustreben. Sollte sich im Laufe der Beratung herausstellen, dass die beratungssuchende Person einen Insolvenzantrag stellen muss, ist die Beratung im Sinne des § 16a Nr. 2 SGB II zu beenden. Die Schuldnerberatungsstelle informiert das Jobcenter im Landkreis Celle datenschutzkonform unter Nutzung des Vordrucks „Informationen zur Schuldnerberatung / Rückmeldung der Schuldnerberatungsstelle“ (Anlage 7). Die Übermittlung erfolgt entweder per E-Mail an [celle@jobcenter-ge.de](mailto:celle@jobcenter-ge.de) unter Nutzung einer sicheren Datenverbindung oder per Post.

Die unter V1. bis V.5. geschilderten Inhalte und Maßnahmen können im Verlauf der Beratung variabel eingesetzt werden, das heißt, sie sind nicht zwingend in der hier benannten Reihenfolge der Beratungen durchzuführen. Im Einzelfall kann die Beratung auch in weniger als den 4 maximal vorgesehenen Folgeberatungen erfolgreich abgeschlossen werden.

(2) Der Beratungsvorgang der Schuldnerberatungsstelle ist entweder nach Durchführung der Basisberatung oder spätestens nach den vier Folgeberatungen abgeschlossen.

In besonders zu begründenden Einzelfällen ist eine Ausdehnung der Schuldnerberatung auf zwei weitere Fachleistungsstunden im Rahmen der begonnenen Folgeberatung möglich. In diesen Einzelfällen muss die Beratungsstelle das Jobcenter vorab per E-Mail (Anlage 2) an [celle@jobcenter-ge.de](mailto:celle@jobcenter-ge.de) oder per Post über die Erforderlichkeit der Folgeberatung im Einzelfall informieren.

Für Ratsuchende aus dem Bereich SGB XII wird der Landkreis Celle von der Beratungsstelle über die Erforderlichkeit der Folgeberatung im Einzelfall im Vorfeld per E-Mail (Anlage 2) informiert. Seit 01.12.2022

gibt es eine zentrale Abrechnungsstelle beim Landkreis Celle. Diese Abrechnungsstelle ist für die Abrechnung der beiden Rechtskreise – 2. Buch Sozialgesetzbuch und 12. Buch Sozialgesetzbuch zuständig. Auch die Besuchsbestätigungen im Bereich 12. Buch Sozialgesetzbuch sind an die Abrechnungsstelle datenschutzsicher per Mail zu senden. Die Kontaktdaten werden den Schuldnerberatungsstellen gesondert per E-Mail bekannt gegeben. Für die datenschutzkonforme Kommunikation nutzt der Landkreis Celle FTAPI.

(3) Sollte die beratungssuchende Person zu einem Termin nicht erscheinen, ist das Jobcenter im Landkreis Celle mit dem Vordruck „Informationen zur Schuldnerberatung / Rückmeldung der Schuldnerberatungsstelle“ (Anlage 7) über das Versäumnis der fehlenden Mitwirkung der leistungsberechtigten Person zu informieren, damit die Integrationsfachkraft unterstützend tätig werden kann. In solchen Fällen kann (ggfs. nach vorheriger Abstimmung durch die Integrationsfachkraft) die Beratung unter Anrechnung der bereits erbrachten Beratungsleistungen im Rahmen des o.g. Gesamtkontingents fortgesetzt werden. Die Übermittlung des Vordrucks erfolgt entweder per E-Mail an [celle@jobcenter-ge.de](mailto:celle@jobcenter-ge.de) unter Nutzung einer sicheren Datenverbindung oder per Post.

Bei Vorliegen konkreter wichtiger Gründe (längerer Unterbrechungszeitraum, neue Ausgangssituation, geänderte Lebensverhältnisse) kann wieder neu mit der Basisberatung begonnen werden.

(4) Für die Soziale Schuldnerberatung gemäß § 11 Absatz 5 Sätze 2 bis 4 SGB XII gilt ein abweichendes Verfahren. Die Schuldnerberatungsstelle gibt dem Sozialhilfeträger im Rahmen der Abrechnung der Beratungsleistungen unter Verwendung des Statistik-Vordrucks (Anlage 6) die erforderlichen Informationen.

## VI. Berichtswesen

1. Im Anschluss an die Basisberatung informiert die Beratungsstelle das Jobcenter innerhalb von 5 Tagen mit Nutzung des Vordrucks (Anlage 7) über das Ergebnis unter Verwendung folgender Angaben:

- a) weitere Beratung erforderlich oder
- b) Schuldnerberatung abgeschlossen oder
- c) Antrag auf Privatinsolvenz

Für Ratsuchende aus dem Bereich SGB XII erfolgt die Rückmeldung über das Ergebnis der Basisberatung im Rahmen der Abrechnung der Leistungen unter Verwendung des Statistik-Bogens (Anlage 6).

2. Hat die Schuldnerberatungsstelle ausschließlich nur eine Stunde zur Erstellung einer Pfändungsschutzkontobescheinigung beraten, kann die entsprechende Dokumentation auf der Besuchsbestätigung erfolgen. In diesen Fällen entfällt eine Mitteilung an das Jobcenter im Landkreis Celle. Für Ratsuchende aus dem Bereich SGB XII erfolgt die Rückmeldung über die Abrechnungsstelle des Landkreises Celle. Die Schuldnerberatungsstelle nutzt hierfür den von der Abrechnungsstelle übermittelten Link zur Nutzung der personalisierten SubmitBox.

3. Im Anschluss an die Folgeberatung informiert die Beratungsstelle das Jobcenter im Landkreis Celle innerhalb von 5 Tagen mit Nutzung des Vordrucks (Anlage 7) über das Ergebnis unter Verwendung folgender Angaben:

- a) Schuldnerberatung abgeschlossen oder

- b) Antrag auf Privatinsolvenz oder
- c) zurzeit keine Regulierung möglich

Für Ratsuchende aus dem Bereich SGB XII erfolgt die Rückmeldung über das Ergebnis der Folgeberatung im Rahmen der Abrechnung der Leistungen unter Verwendung des Statistik-Bogens (Anlage 6).

4. Im Anschluss an die Folgeberatung im Einzelfall informiert die Beratungsstelle das Jobcenter im Landkreis Celle innerhalb von 5 Tagen mit Nutzung des Vordrucks (Anlage 7) über das Ergebnis unter Verwendung folgender Angaben:

- a) Schuldnerberatung abgeschlossen oder
- b) zurzeit ist keine Regulierung möglich

Für Ratsuchende aus dem Bereich SGB XII erfolgt die Rückmeldung über das Ergebnis der Folgeberatung im Einzelfall im Rahmen der Abrechnung der Leistungen unter Verwendung des Statistik-Bogens (Anlage 6).

5. Über einen Abbruch der Schuldnerberatung informiert die Beratungsstelle das Jobcenter mit Nutzung des Vordrucks (Anlage 7) unverzüglich.

Bei Ratsuchenden aus dem Bereich SGB XII erfolgt die Information des Sozialhilfeträgers im Rahmen der Abrechnung der Beratungsleistungen über den Statistik-Vordruck (Anlage 6).

6. Die Schuldnerberatungsstelle legt dem Sozialhilfeträger den Statistik-Bogen (Anlage 6) mit der monatlichen Abrechnung vor.

7. Die Schuldnerberatungsstelle ist dazu verpflichtet, jährlich zum Stichtag 31.12. rückwirkend für das Jahr die statistische Auswertung über laufende und abgeschlossene Beratungen getrennt für die Bereiche SGB II und SGB XII zu erstellen (Zusammenfassung der statistischen Erhebungen im Rahmen der monatlichen Abrechnungen). Hierfür ist der mit den Beratungsstellen abgestimmte Vordruck (Anlage 6) zu verwenden. Die Beratungsstelle legt dem Landkreis Celle diese statistische Auswertung bis zum 31. 01. des Folgejahres vor.

Die Angaben dienen auch der Evaluierung der erbrachten Leistungen nach § 16a Nr. 2 SGB II und § 11 Abs. 5 SGB XII.

Zusätzlich zu dieser statistischen Erhebung ist für jedes Jahr rückwirkend zum Stichtag 31.12. ein Gesamtbericht über die erbrachten Leistungen des zurückliegenden Jahres inklusive der durchgeführten Fort-/Weiterbildungsveranstaltungen und Supervisionen für die Mitarbeiter/innen an den Leistungsträger zu übermitteln. Dieser Bericht sollte weiterhin die nachfolgenden Punkte enthalten: Fachliche Erläuterungen und Kommentierungen zu den eingereichten Daten der statistischen Zusammenfassung. Dabei sollen ggf. Besonderheiten (z.B. Migration, Alter etc.) und die bestehenden weiterführenden Bedarfe der zu beratenden

Personen im Berichtszeitpunkt kurz skizziert werden. Die Beratungsstelle legt dem Landkreis Celle diesen Gesamtbericht bis zum 31.01. des Folgejahres vor.

## **VII. Abrechnung**

Die Abrechnung für das SGB II und SGB XII erfolgt über die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abrechnungsbögen (Anlagen 3 bis 5) getrennt nach den Rechtsgebieten. Dazu sind diese ausgefüllt und unterschrieben an das Sozialamt des Landkreises Celle getrennt nach den Rechtskreisen SGB II und SGB XII zu senden. Dies kann schriftlich per Post oder per E-Mail mit der Nutzung der SubmitBox erfolgen.

Für die Abrechnung verbleibt die beratungssuchende Person in dem Rechtskreis, in dem sie sich zu Beginn der Beratung befindet.

Insgesamt können pro beratungssuchende Person maximal acht Beratungsstunden (Basis-, Folgeberatung und Folgeberatung im Einzelfall) und eine Dokumentationsstunde beim Landkreis Celle – Sozialamt – zur Abrechnung vorgelegt werden.

Abgerechnet werden nur die tatsächlich geleisteten Stunden. Dies gilt auch für den Abbruch der Schuldnerberatung.

## **VIII. Aufbewahrungsfrist**

Die Unterlagen der Beratungsstellen, die für eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung erforderlich sind, müssen nach Vorgabe des Landkreises Celle 10 Jahre aufbewahrt werden. Die Frist beginnt nach Ablauf des Jahres, in dem die Schuldnerberatung für die ratsuchende Person abgeschlossen wurde.

## **IX. Fallunabhängiger Austausch zwischen dem Jobcenter im Landkreis Celle, den Beratungsstellen und dem Landkreis Celle**

Mindestens halbjährig tauschen sich die Beratungskräfte der Schuldnerberatungsstellen mit den Vertretern aus den Bereichen Markt & Integration und Leistungsgewährung des Jobcenters im Landkreis Celle und Vertretern des Landkreises Celle über ihre Arbeit aus. Inhaltlich soll es dabei um den Erfahrungsaustausch gehen. Es sollen Abstimmungen über Beratungsinhalte und Beratungsqualität untereinander getroffen werden. Ggfs. erforderliche Optimierungen der Prozess-Abläufe werden erörtert und abgestimmt. Für den Bereich der Sozialen Schuldnerberatung gemäß SGB XII ist eine Teilnahme an dem dargestellten Erfahrungsaustausch grundsätzlich vorgesehen.

## **X. Anforderungen an die Schuldnerberatungsstellen für den Abschluss einer Vereinbarung über die Leistungserbringung nach §§ 16a Nr.2, 17 Absatz 2 SGB II und §§ 11 Absatz 5, 75 Absatz 3 SGB XII**

1. Die Schuldnerberatungsstelle muss ein nachgewiesener Träger im Sinne von § 2 Nds.AGInsO sein und
2. eine fachliche Konzeption zur sozialen Schuldnerberatung vorlegen, in der auf folgende Punkte eingegangen wird:
  - a) Angaben zum Träger der Beratungsstelle



- b) Angaben zur Ausgangssituation, den Rahmenbedingungen und der Bedarfslage
  - c) Zielsetzung der Schuldnerberatungsstelle
  - d) Zielgruppe der Schuldnerberatungsstelle
  - e) Beschreibung des Beratungsprozesses der Schuldnerberatungsstelle
  - f) Kooperationen und Netzwerkarbeit der Schuldnerberatungsstelle
  - g) Angaben zur Qualitätssicherung und Evaluation
3. Die Leistungserbringung erfolgt durch qualifiziertes Schuldnerberatungspersonal. Folgende Mitarbeiterqualifikationen werden in diesem Zusammenhang abschließend anerkannt:
- a) Bachelor of Arts – Soziale Arbeit oder Dipl. Sozialarbeiter oder Dipl. Sozialarbeiterin oder Sozialpädagoge oder Sozialpädagogin mit
    - aa) mehrjähriger Erfahrung in der Schuldnerberatung oder
    - bb) Zusatzqualifikation „Schuldnerberatung“
  - b) Pädagoge oder Pädagogin oder Erziehungswissenschaftler oder Erziehungswissenschaftlerin mit Diplom, Magister- (nur Hauptfach) oder Bachelorabschluss mit
    - aa) mehrjähriger Erfahrung in der Schuldnerberatung oder
    - bb) Zusatzqualifikation „Schuldnerberatung“
  - c) Inhaber oder Inhaberin eines kaufmännischen Hochschulabschlusses oder einer abgeschlossenen Ausbildung zum Bankkaufmann oder Bankkauffrau mit
    - aa) mehrjähriger Erfahrung in der Schuldnerberatung und zusätzlicher Beratungsausbildung im Umfang von mindestens 100 Unterrichtsstunden oder
    - bb) mehrjähriger Erfahrung in der Schuldnerberatung und der Zusatzqualifikation „Schuldnerberatung“
  - d) Jurist oder Juristin mit
    - aa) mehrjähriger Erfahrung in der Schuldnerberatung und zusätzlicher Beratungsausbildung im Umfang von mindestens 100 Unterrichtsstunden oder
    - bb) mehrjähriger Erfahrung in der Schuldnerberatung und der Zusatzqualifikation „Schuldnerberatung“
  - e) Bei vergleichbaren Qualifikationen des einzusetzenden Personals in der Schuldnerberatung kann der Einsatz ausschließlich nach Zustimmung des Landkreises Celle - Sozialamt - erfolgen.
4. Die Schuldnerberatungsstelle gewährleistet die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Eine regelmäßige durch externe Fachkräfte erbrachte Supervision wird sichergestellt. Das Leistungsangebot wird durch die Schuldnerberatungsstelle fach- und bedarfsgerecht fortgeschrieben.
5. Die Schuldnerberatungsstelle ist dazu verpflichtet, geeignete Räume zur Erbringung der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Leistung - Schuldnerberatung - zu verwenden. Die

Räumlichkeiten und deren Ausstattung haben den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Arbeitsstättenverordnung, Brandschutzbestimmungen) zu entsprechen. Die Gewährleistung einer vertraulichen Beratung des Schuldners muss durch separate Räumlichkeiten innerhalb der Beratungsstelle sichergestellt werden. Dabei muss der Schutz der persönlichen Daten gewährleistet sein.

Die Schuldnerberatungsstelle muss eine angemessene technische Ausstattung (insbesondere Telefone, Fax, PC, Internetanschluss, Kopierer) sowie eine marktübliche Software zur Unterstützung der Fachberatung bereithalten. Die Software sollte kompatibel sein mit den Anforderungen des Statistischen Bundesamtes im Rahmen der Bundesstatistik zur Situation überschuldeter privater Personen. Die Arbeitsplätze müssen der Bildschirmarbeitsplatzverordnung sowie dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

6. Die Schuldnerberatung muss dabei folgende Standorte vorhalten, an denen die Schuldnerberatung jeweils stattfindet:

aa) Stadtgebiet Celle

bb) Nordkreis des Landkreises Celle (Gemeinde Südheide mit den Ortsteilen Hermannsburg und Unterlüß sowie Stadt Bergen, Gemeinde Faßberg und gemeindefreier Bezirk Lohheide)

Die Räumlichkeiten der Schuldnerberatung müssen für die Teilnehmer in angemessener Zeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein. Durch eine entsprechende Ausschilderung soll die Auffindbarkeit gewährleistet werden. Zudem sollen ausreichende Parkmöglichkeiten berücksichtigt werden.

Ein Standort muss zum Abschluss der Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung geöffnet sein. Die Schuldnerberatung hat bis spätestens mit Ablauf von weiteren 3 Monaten, einen zweiten Standort einzurichten und zu eröffnen, sofern noch nicht vorhanden.

7. Grundsätzlich ist die Beratung in einem persönlichen Gespräch durchzuführen. Es gibt allerdings in Ausnahmefällen zusätzlich auch die Möglichkeit einer fernmündlichen Beratung mittels Telefon oder Videokommunikation.

8. Die Beratungsstellen müssen wöchentliche Erreichbarkeiten von mindestens 35 Stunden gewährleisten. Während dieser Erreichbarkeiten können Beratungen durchgeführt werden. Dabei müssen an 2 Tagen der Arbeitswoche Beratungszeiten bis 18.00h und an 2 Tagen der Arbeitswoche beginnend ab 8.00h gewährleistet sein.

9. Die Schuldnerberatungsstelle räumt dem Landkreis Celle - Sozialamt - ein vollumfängliches Betretungs- und Prüfrecht ein.

10. Die Beauftragung von Nachunternehmern ist grundsätzlich ausgeschlossen und bedarf zwingend der vorherigen Zustimmung durch den Leistungsträger (Landkreis Celle - Sozialamt -).

11. Die Schuldnerberatung verpflichtet sich zur Zahlung des aktuell gültigen Mindestlohnes bzw. des gültigen Tariflohnes und legt dazu die unterschriebene aktuelle Mustererklärung „Mindestentgelte“ und „Tariftreue“ für Niedersachsen vor.

12. Die Schuldnerberatung verpflichtet sich zur Einhaltung der datenschutzrelevanten Bestimmungen.

13. Die Schuldnerberatungsstelle hat folgende Nachweise vorzulegen:

a) Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§ 150a Gewerbeordnung)

b) Sofern möglich geeignete Referenzen

c) Sofern zutreffend Auszug aus dem Vereinsregister

## **XI. Vergütung**

1. Die Leistung der Schuldnerberatung wird ab 01.04.2023 mit 60,00 € pro Stunde (60 Minuten) vergütet. Die einmalig anzusetzende Dokumentationsstunde im gesamten Schuldnerberatungsvorgang wird auch einmalig mit 60,00 € vergütet. Bezüglich des maximalen Abrechnungsumfanges wird auf die Darstellung der Aufgabenbeschreibung verwiesen.
2. Zusätzlich wird für telefonische Beratungen, die anschließend zu keinem Mandat führen, eine monatliche Pauschale von 200,00 € gewährt.
3. Eine weitere Kostenerstattung ist ausgeschlossen.

## **XII. Abschluss von Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung**

Nach erfolgter Interessensbekundung der Schuldnerberatungsstelle werden die vorzulegenden Nachweise und Unterlagen durch den Landkreis Celle - Sozialamt - geprüft. Bei einem positiven Prüfergebnis ist vorgesehen, dass mit der Schuldnerberatungsstelle eine Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung geschlossen wird. Nach erfolgreichem Abschluss dieser Vereinbarung gemäß § 17 Absatz 2 SGB II bzw. § 75 Absatz 3 SGB XII erfolgt eine Aufnahme der Schuldnerberatungsstelle in die offizielle Anbieterliste des Landkreises Celle für die Schuldnerberatung im Landkreis Celle gemäß § 16a Nr.2 SGB II und § 11 Absatz 5 Sätze 2 bis 4 SGB XII, die auf der Internetseite des Landkreises Celle veröffentlicht wird.

## **XIII. Anhang**

Für die Schuldnerberatung werden vom Leistungsträger nachfolgend aufgeführte Vordrucke zur Verfügung gestellt, die von den Leistungserbringern verbindlich zu verwenden sind.

Die Leistungserbringer erhalten diese Vordrucke nach Abschluss einer Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung.

### **Für SGB II und SGB XII:**

1. Informationsblatt „Informationen zur Schuldnerberatung“
2. Besuchsbestätigung für die Basis- und Folgeberatung und Vorab-Information zur Erforderlichkeit der Folgeberatung im Einzelfall
3. Abrechnungsbogen für die Basisberatung
4. Abrechnungsbogen für die Folgeberatung
5. Abrechnungsbogen für die Folgeberatung im Einzelfall
6. Statistik-Vordruck für die Rückmeldung im Rahmen der Abrechnung und des Jahresberichts
7. Informationen zur Schuldnerberatung / Rückmeldung der Schuldnerberatungsstelle